

Satzung

zur **Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Langweid a.Lech (Abfallentsorgungssatzung)**
vom 13.12.2017



Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 21.12.1992 erlässt die Gemeinde Langweid a.Lech folgende

Satzung über die Entsorgung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub in der Gemeinde Langweid a.Lech (Abfallentsorgungssatzung)

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- 1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gartenabfälle (Pflanzen- und Grasschnitt),
 - b) Strauch- und Baumschnitt
 - c) Wurzelstöcke.
- 2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen (vgl. § 7 Abs.4).
- 3) Abraum, Kies und Erdaushub im Sinne dieser Satzung sind nur unbelastete Erdmaterialien.
- 4) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt. Entsorgung von Abraum, Kies und Erdaushub umfasst die Annahme und Entsorgung dieser Materialien.
- 5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- 
- 6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Eigenkompostierung oder Verwertung von Grüngut

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer zugelassenen Verwertungsanlage zugeführt werden.

§ 3 Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubmaterialentsorgung durch die Gemeinde Langweid a.Lech

- 1) Die Gemeinde Langweid a.Lech entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 6) Grüngut, den Bauschutt, Abraum-, Kies- und Erdaushubmaterial.
- 2) Die Materialien dürfen nur an den von der Gemeinde Langweid a.Lech genannten Annahmestellen angeliefert werden. Die Annahmgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Langweid a.Lech.
- 3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Langweid a.Lech Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid a.Lech sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies und Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langweid a.Lech zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langweid a.Lech zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt, Abraum-, Kies und Erdaushubentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

- 1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langweid a. Lech anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langweid a. Lech zu überlassen (Überlassungszwang).
- 3) Wird der Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gem. der Absätze 1 und 2.

§ 6 Eigentumsübergang

Wird Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- oder Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langweid a. Lech gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Langweid a. Lech über.

§ 7 Anlieferung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub

- 1) Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte ausschließlich in die von der Gemeinde Langweid a. Lech bestimmten Sammelstelle gebracht. Die Gemeinde Langweid a. Lech informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstelle.
- 2) Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub kann nur in Kleinmengen bis zu 1 m² angenommen werden. Darüber liegende Mengen sind ausschließlich über Fremdfirmen zu entsorgen. Dies kann für diese Fälle angeordnet werden. Den erforderlichen Transport zum Anlieferungsort hat der Besitzer oder dessen Beauftragter auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 3) Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen.

- 
- 4) Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.a. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.
 - 5) Abraum, Kies und Erdaushub müssen unbelastet sein. Die Gemeinde Langweid a. Lech ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

§ 8 Gebühren

Die Gemeinde Langweid a. Lech erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu € 2.500.-- belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt oder gegen die Vorschriften des § 7 dieser Satzung verstößt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde Langweid a. Lech kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung der Gemeinde Langweid a. Lech vom 18.08.1981 außer Kraft.

Langweid a. Lech, den 13.12.2017

G i l g
1. Bürgermeister